

Anhang 1

Entwurf eines Gesetzes über Distickstoffmonoxid

Hiermit wird Folgendes verfügt.

Inhalt und Zweck des Gesetzes

§ 1 Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Verkauf, die Einfuhr und die Vermarktung von Distickstoffmonoxid.

§ 2 Das Gesetz zielt darauf ab, der Verwendung von Distickstoffmonoxid als Rauschmittel entgegenzuwirken.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 3 Dieses Gesetz gilt nicht für Distickstoffmonoxid, das unter das Arzneimittelgesetz (2015:315) fällt.

Verbot des Verkaufs von Distickstoffmonoxid als Rauschmittel

§ 4 Distickstoffmonoxid darf im geschäftlichen Verkehr nicht verkauft oder anderweitig geliefert werden, wenn besondere Gründe für die Annahme bestehen, dass das Distickstoffmonoxid als Rauschmittel eingesetzt wird.

Bei der Beurteilung, ob ein besonderer Grund zu der Annahme besteht, dass das Distickstoffmonoxid als Rauschmittel verwendet werden soll, sind unter anderem die Art und der Kontext zu berücksichtigen, in dem der Verkauf oder die Abgabe stattfindet.

Mengenbegrenzung

§ 5 Höchstens 18 g Distickstoffmonoxid dürfen pro Kauf an eine Privatperson im geschäftlichen Verkehr verkauft oder auf andere Weise geliefert werden. Der Verkauf oder die Freigabe betrifft höchstens zwei Behälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils nicht mehr als 9 g Distickstoffmonoxid.

Eine Person, die Distickstoffmonoxid über die Höchstmenge hinaus liefert, muss sicherstellen, dass der Empfänger ein Händler ist. Distickstoffmonoxid ist so zu liefern, dass überprüft werden kann, ob der Empfänger ein Unternehmer ist.

Alterserfordernisse

§ 6 Darüber hinaus darf Distickstoffmonoxid nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder anderweitig im geschäftlichen Verkehr abgegeben werden.

Jede Person, die Distickstoffmonoxid liefert, stellt sicher, dass der Empfänger das in Absatz 1 genannte Alter erreicht hat.

Distickstoffmonoxid ist so zu liefern, dass das Alter des Empfängers überprüft werden kann.

Einführung

§ 7 Distickstoffmonoxid darf nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in das Land verbracht werden. Eine Privatperson darf höchstens 18 g Distickstoffmonoxid zu einem beliebigen Zeitpunkt in höchstens zwei Behältern einführen, die höchstens 9 g Distickstoffmonoxid pro Behälter enthalten.

Vermarktung

§ 8 Die Vermarktung von Distickstoffmonoxid ist unter Verstoß gegen die Verbote und Beschränkungen in den §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes verboten.

Benachrichtigung über Verkäufe und Selbstüberwachung

§ 9 Der Einzelhandel mit Distickstoffmonoxid darf erst erfolgen, nachdem der Verkauf der schwedischen Gesundheitsbehörde gemeldet wurde.

§ 10 Jeder Einzelhändler für Distickstoffmonoxid führt eine Eigenkontrolle des Verkaufs und jeder sonstigen Handhabung des Distickstoffmonoxids durch und verfügt über ein für das Unternehmen geeignetes Selbstüberwachungsprogramm.

Das Selbstüberwachungsprogramm und alle anderen Informationen, die für die Überwachung durch die schwedische Gesundheitsbehörde erforderlich sind, sind der Verkaufsmittelung gemäß § 9 beizufügen. Änderungen des Inhalts des Selbstüberwachungsprogramms oder andere Informationen in der Mitteilung müssen der schwedischen Gesundheitsbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Aufsicht

§ 11 Mit Ausnahme der in § 12 genannten Bestimmungen überwacht die schwedische Gesundheitsbehörde die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

§ 12 Die schwedische Verbraucherschutzbehörde überwacht die Einhaltung von § 8 in Bezug auf die Vermarktung an Verbraucher.

Die Aufsicht der Verbraucherschutzbehörde unterliegt den Bestimmungen des Vermarktungsgesetzes (2008:486). Jede Marketingmaßnahme, die gegen dieses Gesetz verstößt, ist für die Zwecke der §§ 5, 23 und 26 des Vermarktungsgesetzes als rechtswidrig anzusehen.

Zuständigkeiten

§ 13 Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die schwedische Gesundheitsbehörde die erforderlichen Verfügungen erlassen, um die

Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu gewährleisten.

Solche Verfügungen können mit einer Geldstrafe einhergehen. Die Geldstrafe darf nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden.

§ 14 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen dieses Gesetz kann die schwedische Gesundheitsbehörde einem Einzelhändler von Distickstoffmonoxid die Fortsetzung des Verkaufs untersagen oder, falls ein Verbot als übermäßig einschneidende Maßnahme angesehen werden kann, eine Warnung aussprechen.

Eine Entscheidung, mit der die Fortsetzung des Verkaufs untersagt wird, gilt sofort, sofern in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

Ein Verbot kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängt werden.

Information und Kommunikation

§ 15 Die schwedische Gesundheitsbehörde kann auf Antrag die Informationen, Unterlagen, Muster usw. einholen, die für ihre Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 16 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz hat die schwedische Gesundheitsbehörde das Recht auf Zugang zu Bereichen, Gebäuden und anderen Räumen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Vorschriften fallen, und kann dort Untersuchungen durchführen und Proben nehmen. Für die entnommenen Proben wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 17 Die schwedische Polizeibehörde leistet auf Antrag der schwedischen Gesundheitsbehörde die Unterstützung, die für die schwedische Gesundheitsbehörde erforderlich ist, um den in § 16 genannten Zugang zu erhalten.

Ein Antrag gemäß Absatz 1 kann nur gestellt werden, wenn:

1. aufgrund besonderer Umstände die Befürchtung besteht, dass die Maßnahme nur durchgeführt werden kann, ohne auf die besonderen Befugnisse eines Polizeibeamten gemäß § 10 des Polizeigesetzes (1984:387) zurückzugreifen; oder

2. es einige andere außergewöhnliche Gründe gibt.

Kontrollkäufe

§ 18 Die schwedische Gesundheitsbehörde kann Kontrollkäufe durchführen, um eine Grundlage für einen Dialog zwischen der Behörde und dem Anbieter von Distickstoffmonoxid über die Verpflichtung zu schaffen, in Bezug auf die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Empfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die schwedische Gesundheitsbehörde darf für solche Käufe nur Personen einsetzen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Kontrollkauf kann durchgeführt werden, ohne dass der Verkäufer im Voraus über den Kontrollkauf benachrichtigt wird. Die schwedische

Gesundheitsbehörde unterrichtet den Verkäufer so bald wie möglich nach einem Kontrollkauf über den Kontrollkauf.

Die Feststellungen von Kontrollkäufen dürfen für die schwedische Gesundheitsbehörde kein Grund sein, eine Verfügung, ein Verbot oder eine Verwarnung nach §§ 13 oder 14 zu erlassen.

Gegenseitige Bereitstellung von Informationen

§ 19 Erhält eine Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von etwas, das für die Aufsicht durch die schwedische Gesundheitsbehörde von Bedeutung sein kann, so hat sie dies der Behörde mitzuteilen.

§ 20 Erhält die schwedische Gesundheitsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Vermarktung an Verbraucher, die gegen dieses Gesetz verstößt, so teilt sie dies der Verbraucherschutzbehörde mit.

Gebühren

§ 21 Die schwedische Gesundheitsbehörde kann Gebühren für die Überwachung eines Einzelhändlers von Distickstoffmonoxid erheben.

Die schwedische Gesundheitsbehörde kann eine Gebühr für die Mitteilung über den Verkauf erheben, die gemäß § 9 zu erfolgen hat.

Rechtsbehelf

§ 22 Entscheidungen nach diesem Gesetz oder Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können vor einem allgemeinen Verwaltungsgericht angefochten werden. Für eine Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht ist eine Zulassungserklärung erforderlich.

Strafrechtliche Bestimmungen

§ 23 Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. unter Verstoß gegen § 4 Distickstoffmonoxid verkauft oder vertreibt;

2. Distickstoffmonoxid in Mengen verkauft oder liefert, die über die in § 5 vorgeschriebenen Mengen hinausgehen;

3. Distickstoffmonoxid an eine Person verkauft oder liefert, die das in § 6 vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat;

4. im Einzelhandel mit Distickstoffmonoxid tätig ist, ohne den Verkauf zuvor gemäß § 9 angemeldet zu haben; oder

5. unter Verstoß gegen ein notifiziertes Verkaufsverbot gemäß § 14 Distickstoffmonoxid verkauft und wegen *widerrechtlicher Handhabung von Distickstoffmonoxid* zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt wird.

Handelt es sich um eine geringfügige Handlung, so wird sie nicht strafbar.

§ 24 Eine Person, die gegen eine einstweilige Verfügung verstoßen hat, kann nach diesem Gesetz nicht für die von der einstweiligen Verfügung erfassten Straftaten haftbar gemacht werden.

§ 25 Bestimmungen über die Haftung für die unrechtmäßige Einfuhr von Distickstoffmonoxid sind im Gesetz über Sanktionen gegen Schmuggel (2000:1225) festgelegt.

Ermächtigung

§ 26 Die Regierung oder die von der Regierung benannte Behörde kann Vorschriften erlassen über:

1. Ausnahmen von der Mengengrenzung in § 5 Absatz 1 und § 7;
2. die Verpflichtung, zu überprüfen, ob der Empfänger ein Unternehmer gemäß § 5 Absatz 2 ist;
3. wie die Meldung des Einzelhandelsverkaufs von Distickstoffmonoxid gemäß § 9 zu erfolgen hat und was die Meldung enthalten soll;
4. die Gestaltung des Selbstüberwachungsprogramms gemäß § 10;
5. die Durchführung von Kontrollkäufen gemäß § 18; und
6. den Betrag und die Zahlung der Gebühren, die die schwedische Gesundheitsbehörde gemäß Artikel 21 erheben kann.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Der Einzelhandelsverkauf von Distickstoffmonoxid ist bis zum 1. September 2025 ohne Anmeldung gemäß § 9 zulässig.